



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

16/2007

**Mitteilungen**  
**Amtsblatt der BTU Cottbus**

28.08.2007

---

**I n h a l t**

	Seite
Gebührenordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus	2
vom 15.06.2007	

# Gebührenordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 15.06.2007

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl.I/99 S.130), geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl.I/00 S.90, 91) sowie das Zweite Gesetz vom 23.11.2005 (GVBl.I/05 S.254) folgende Satzung erlassen:

## Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung ..... 2
- § 2 Gebührenerhebung ..... 2
- § 3 Ermäßigung und Befreiung ..... 2
- § 4 Verwaltungsgebühren ..... 2
- § 5 Gebühren des IKMZ..... 3
- Teil A Bibliotheksgebühren ..... 3
- Teil B Gebühren des URZ..... 6
- § 6 Weiterbildungsgebühren ..... 6
- § 7 Vorkursgebühren ..... 7
- § 8 Sprachkurse- und prüfungen ..... 7
- § 9 Inkrafttreten..... 7

### § 1 Gegenstand der Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) oder die Nutzung der Bibliothek, für Weiterbildung, Sprachintensivkurse, Vorkurse oder Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie für damit im Zusammenhang stehende Auslagenerstattungen erhoben werden, soweit gesetzlich oder satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Gebührenerhebung

Durch die Brandenburgische Technische Universität Cottbus werden Gebühren in Form von

- 1. Verwaltungsgebühren
- 2. Bibliotheksgebühren

- 3. Gebühren des URZ
- 4. Weiterbildungsgebühren
- 5. Vorkursgebühren
- 6. Nutzungsgebühren erhoben.

### § 3 Ermäßigung und Befreiung

<sup>1</sup>Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann der Beauftragte des Haushaltes auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

<sup>2</sup>Dies gilt auch bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

### § 4 Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- 1. Gasthörergebühren (gem. Immatrikulationsordnung der BTU Cottbus) pro Semester
  - für 1 bis 2 Semesterwochenstunden 10,00 EUR
  - für 3 bis 4 Semesterwochenstunden 17,50 EUR
  - für 5 bis 6 Semesterwochenstunden 25,00 EUR
  - für 7 bis 8 Semesterwochenstunden 30,00 EUR
- 2. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches 15,00 EUR
- 3. Ausfertigung einer Zweitschrift der Studienunterlagen für das laufende Semester 5,00 EUR
  - Erster Ersatz einer Chipkarte 15,00 EUR
  - Weiterer Ersatz einer Chipkarte 20,00 EUR
- 4. Pro Semester und Student sind bis zu zwei Ausdrucke des Notenspiegels kostenlos. Für jeden weiteren Ausdruck sind 5,00 EUR zu entrichten.
- 5. Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerscheins 5,00 EUR

- |     |  |           |                              |   |
|-----|--|-----------|------------------------------|---|
| 6.  | Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades  | 15,00 EUR | - in der Sache               | 5,00 EUR<br>bis 1.000,00 EUR  |
|     |  |           | - gegen Kostenentscheidungen | 5,00 EUR<br>bis 200,00EUR   |
| 7.  | Archivarbeiten   |           |                              |   |
|     | - Ausfertigung einer Zweitschrift von Leistungsbescheinigungen, Studienbestätigungen (Gesamtgebühr)  | 8,50 EUR  |                              |   |
|     | - Ausfertigung von Zweitschriften eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (Gesamtgebühr)   | 20,00 EUR | 14.                          | Rücknahme einer von der oder dem Studierenden verursachten von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation   |
|     | - Ausfertigung von beglaubigten Kopien (Gesamtgebühr)  | 10,00 EUR |                              | 15,00 EUR   |
| 8.  | Weitere Archivarbeiten   |           |                              |   |
|     | Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die Nachforschungen in Archivbeständen oder in Findhilfsmitteln erfordern und nicht in § 4 Nr. 6 genannt sind, werden die Stundensätze des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zu ""Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg zu erhebenden Verwaltungsgebühren"" in der jeweils gültigen Fassung angesetzt. <sup>1)</sup> |           |                              |   |
|     | - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 je Seite   | 0,25 EUR  |                              |   |
| 9.  | Zusätzliche Ausfertigung einer Studien- oder Leistungsbescheinigung  | 5,00 EUR  | 1.                           | Sonstige natürliche Personen, die nach § 3 der Benutzungsordnung zur Nutzung zugelassen werden können, haben eine Jahresgebühr in Höhe von                              |
| 10. | Ausfertigung von Stipendienbescheinigungen ehemaliger Studierender, Aspiranten   | 5,00 EUR  |                              | 25,00 EUR   |
| 11. | Säumnisgebühr für verspätet beantragte   |           |                              |   |
|     | - Einschreibung innerhalb der Nachfrist  | 10,00 EUR | 1.1.                         | Schülern ab 16 Jahren und Schwerbehinderten, Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ein ermäßigter Jahresbeitrag in Höhe |
|     | - Rückmeldung innerhalb der Nachfrist  | 15,00 EUR |                              | von 10,00 EUR   |
| 12. | beglaubigte Kopien je Seite  | 2,00 EUR  |                              | berechnet.  |
| 13. | Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden,   |           |                              |   |

## § 5 Gebühren des IKMZ

### Teil A Bibliotheksgebühren

#### Nutzung der Bibliothek

Die Nutzung der Bibliothek ist für Angehörige und Mitglieder der Hochschulen des Landes Brandenburg sowie Gäste der BTU grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren erhoben.

1. Sonstige natürliche Personen, die nach § 3 der Benutzungsordnung zur Nutzung zugelassen werden können, haben eine Jahresgebühr in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten.
- 1.1. Schülern ab 16 Jahren und Schwerbehinderten, Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ein ermäßigter Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 EUR berechnet.

- 1.2. Für die Carrelnutzung beträgt die Gebühr für den gemäß Carrelordnung zulässigen Zeitraum 15,00 EUR

#### Ersatz/ Reparatur

2. *Ersatzausfertigung bei Verlust des Nuterausweises* 5,00 EUR

3. *Ersatzbeschaffung bei Buch (Medien-)verlust*

- 3.1. Ersatz des Originals, einer Kopie, eines Nachdruckes, eines Ersatztitels Beschaffungskosten

- 3.1.1. zzgl. Verwaltungspauschale bei Beschaffung durch UB 20,00 EUR

- 3.1.2. oder Verwaltungspauschale bei Beschaffung durch Nutzer 10,00 EUR

4. Für die *Reparatur beschädigter Medien* werden dem Verursacher die Reparaturkosten

- 4.1. zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von in Rechnung gestellt. 10,00 EUR

5. Für die *Ersatzbeschaffung bei Schlüsselverlust* werden dem Verursacher die Beschaffungskosten

- 5.1. zzgl. den Aufwendungen für Schlosserneuerung/ Schlossumbau in Höhe der in Rechnung gestellt. Reparaturkosten

#### Versäumnisse

6. Bei *Überschreitung der Leihfrist* fallen, ohne dass es der Mahnung durch die Bibliothek bedarf, beginnend mit dem Tag nach Ende der Leihfrist, Säumnisgebühren an. Sie betragen

- 6.1. ab 7. Kalendertag 1,50 EUR

- 6.2. ab 14. Kalendertag 2,50 EUR

- 6.3. je weitere 7 Kalendertage 4,00 EUR

- 6.4. Die Gebühr beträgt im Höchstfall pro Buch/Medieneinheit 20,00 EUR

- 6.5. Bei manuell erstellten Mahnschreiben werden dem Nutzer die anfallenden Portokosten in Rechnung gestellt.

- 6.6. Bei Überschreitung der Leihfrist im Rahmen der Sonderausleihen wird eine Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je Medieneinheit und angefangenen Öffnungstag 2,00 EUR

- 6.7. Bei Überschreitung der Leihfrist von Carrels wird eine Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je angefangenem Öffnungstag 2,00 EUR

Dem Nutzer werden Kosten in Rechnung gestellt, sofern sie mit seiner Zustimmung entstanden sind. Darüber hinaus trägt der Nutzer die Portokosten einer Benachrichtigung.

#### Dienstleistungen

7. *Fachinformationen*

- 7.1. Für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen des Landes Brandenburg, deren Rechercheauftrag in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungsaufgaben, Lehre, Studium und Verwaltungstätigkeit steht, gilt eine Grundgebühr in Höhe von 15,00 EUR

In der Grundgebühr sind bei Recherche in kostenpflichtigen externen Datenbanken die Suche in bis zu 3 Datenbanken und die Ausgabe von bis zu 30 Dokumenten enthalten.

- 7.1.1. jede weitere Datenbank 5,00 EUR

- 7.1.2. je Ausgabe von weiteren höchstens 30 Dokumenten 15,00 EUR

In der Grundgebühr ist bei der Recherche in allen anderen Datenbanken ein maximaler Arbeitsaufwand von einer Stunde enthalten.

- 7.1.3. je weitere angefangene Stunde 15,00 EUR

- 7.2. Profildienste - Grundrecherche 20,00 EUR

- 7.2.1. Profildienste - Folgeausgabe pro Datenbank und Suchlauf 5,00 EUR
- Falls die Informationsvermittlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungsaufgaben, Lehre, Studium und für Verwaltungstätigkeit steht bzw. für Drittmittelprojekte durchgeführt wird, werden Mitglieder und Angehörige der Hochschulen des Landes Brandenburg die vollen Kosten der Datenbankbenutzung in Rechnung gestellt.
- Sind die Mittel, die der Hochschulbibliothek für Fachinformation zur Verfügung gestellt wurden, erschöpft, werden kostendeckende Gebühren erhoben.
- 7.3. Nutzer, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg angehören, haben die vollen Kosten der Datenbankbenutzung zu erstatten, zusätzlich einer Bearbeitungspauschale von 50,00 EUR
- 7.4. Schriftliche Auskünfte, die mehr als 10 Minuten Bearbeitungszeit benötigen, für jeweils begonnene 20 Minuten Bearbeitungszeit 15,00 EUR
8. *Fernleihe*
- 8.1. Vermittlung und Lieferung eines Mediums im regionalen, nationalen und internationalen Leihverkehr (je Medium oder bis 20 Kopien) 1,50 EUR
- 8.1.1. weitere Kopien werden entsprechend Nummer 10 berechnet
- 8.2. Gebender internationaler Leihverkehr 8,00 EUR oder 1 IFLA Voucher
- 8.3. Außergewöhnliche Kosten im Leihverkehr werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, wenn sie der Universitätsbibliothek der BTU Cottbus in Rechnung gestellt werden. nach Aufwand
- 8.4. Kosten für Benachrichtigungen oder Zusendungen des bestellten Dokumentes trägt der Nutzer in Höhe der anfallenden Portogebühren. nach Aufwand
- 8.5. Kosten und Gebühren, die durch die gebende Bibliothek erhoben werden sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertsicherungen entstehen, sind vom Nutzer zu erstatten. nach Aufwand
- Kosten für Benachrichtigungen oder Zusendungen des bestellten Dokumentes trägt der Nutzer in Höhe der anfallenden Portogebühren. Kosten und Gebühren, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertsicherungen entstehen, sind vom Nutzer zu erstatten.
9. *Dokumentenlieferung*
- Die Dokumentenlieferung erfolgt gemäß den Festlegungen nach geltendem Urheberrecht.
- 9.1. Grundpreis (max. 20 Seiten) elektronische Lieferung 2,50 EUR
- 9.2. Grundpreis (max. 20 Seiten) Faxlieferung 5,00 EUR
- 9.3. Grundpreis (max. 20 Seiten) Postlieferung 5,00 EUR
- 9.4. Grundpreis (max. 20 Seiten) Fax- und Postlieferung international 8,00 EUR
- 9.5. weitere Kopien werden entsprechend Nummer 10 berechnet
10. *Reprographische Dienstleistungen*
- 10.1. Direktkopien von Originalwerken A4, schwarz/weiß 0,10 EUR
- 10.2. Direktkopien von Originalwerken A4, farbig 0,20 EUR
- 10.3. Direktkopien von Originalwerken A3, schwarz/weiß 0,25 EUR

- 10.4. Direktkopien von Originalwerken A3, farbig 0,40 EUR
- 10.5. Rückvergrößerung mit Readerprinter A4 0,40 EUR
- 10.6. Rückvergrößerung mit Readerprinter A3 0,50 EUR
- 10.7. Bei Nutzung des Dienstleistungsangebotes der Bibliothek entstehende Auslagen (Reprokosten etc.) sind durch die Nutzer zu erstatten. Der Anspruch auf Auslagenersatz entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Dienstleistung.
- 11. *Reprografische Eigenleistungen durch den Nutzer*
- 11.1. Rückvergrößerung mit Readerprinter A4 0,10 EUR
- 11.2. Rückvergrößerung mit Readerprinter A3 0,25 EUR
- 11.3. Sofern Kopierer / Scanner und sonstige Vervielfältigungsgeräte der Bibliothek von gewerblichen Anbietern zur Verfügung gestellt werden, gelten die ausgewiesenen Preise
- 12. *Internetnutzungsgebühr*
- 12.1. Für die Internetnutzung über das vereinbarte Downloadvolumen von 100 MB (für externe Nutzer) hinaus werden Kosten je MB in Höhe von 0,01 EUR berechnet und auf das Nutzerkonto gebucht. Die Abrechnung erfolgt monatlich und wird auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

**Teil B Gebühren des URZ**

- 1. *Zertifizierung*  
Für Studenten und Mitarbeiter der BTU werden keine Gebühren erhoben. Für externe Nutzer werden folgende Gebühren erhoben:
- 1.1. PGP: einmalig 20,00 EUR
- 1.2. SSL: für eine Erstzertifizierung 50,00 EUR  
Rezertifizierungen sind kostenfrei.

2. *Nutzungsgebühren*

Für die Internetnutzung sowie Print- und Plotdienste werden Nutzungsgebühren auf Grundlage der im IKMZ ausliegenden Preislisten in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

**§ 6 Weiterbildungsgebühren**

1. <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, weiterbildenden Studien und Studiengängen gemäß § 3 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 5 und § 16 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wird eine Gebühr erhoben und für jede Weiterbildungsmaßnahme gesondert festgelegt.

<sup>2</sup>Die Höhe der Weiterbildungsgebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachausgaben, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer.

<sup>3</sup>Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lehr- und Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten und Beschaffungen zu berücksichtigen.

2. Auf die ermittelten Personal- und Sachkosten wird ein Gemeinkostenanteil von 20 % aufgeschlagen.

3. <sup>1</sup>Eine Rückzahlung erhobener Gebühren kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Teilnahme spätestens 2 Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme storniert wird. <sup>2</sup>In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der Teilnehmergebühr erhoben. <sup>3</sup>In besonderen Härtefällen entscheidet der Präsident der BTU Cottbus, ob eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann.

4. Von Mitarbeitern der BTU Cottbus wird keine Weiterbildungsgebühr erhoben, wenn die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zur Erfüllung der dienstlichen Aufgabe erforderlich ist.

5. Der Präsident/ die Präsidentin der BTU Cottbus entscheidet im Einzelfall, ob für Veranstaltungen

- die der gesellschaftspolitischen und staatsbürgerlichen Bildung dienen,

- deren Durchführung im öffentlichen Interesse bzw. im besonderen Interesse der BTU Cottbus liegt,

- auf der Grundlage der Kooperationsverträge der BTU Cottbus

eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann.

6. freibleibend

7. <sup>1</sup>Im Rahmen einer "Seniorenuniversität" sollen aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Personen spezielle Angebote unterbreitet werden.

<sup>2</sup>Die Teilnahme an der Seniorenuniversität hat den Status einer besonderen Gasthörerschaft.

<sup>3</sup>Bei Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenuniversität ist eine pauschale Gasthörergebühr in Höhe von 30,00 EUR je Semester zu entrichten.

<sup>4</sup>In dieser pauschalen Gebühr sind nicht die Gebühren für die Angebote der ZEH enthalten.

<sup>5</sup>Bei Teilnahme an den Sportangeboten der Zentralen Einrichtung Hochschulsport (ZEH) werden Gebühren gemäß der geltenden Gebührenordnung der ZEH fällig.

<sup>6</sup>Für die Teilnahme am Seniorenstudium beträgt das Teilnehmerentgelt je Semester 60,00 EUR

## § 7 Vorkursgebühren

<sup>1</sup>Für den Besuch eines Vorkurses zur Studienvorbereitung haben Studierende eine Höhergebühr für die Anmeldung und Arbeitsmaterialien zu entrichten.

<sup>2</sup>Diese beträgt 25,00 EUR und wird mit der Anmeldung fällig.

<sup>3</sup>Für Teilnehmer, die an mehreren Kursen teilnehmen, wird die Gebühr nur einmal fällig.

## § 8 Sprachkurse- und prüfungen

1. Die Festlegung von Gebühren für Sprachkurse, die von Honorarlehrkräften gehalten werden, richtet sich nach § 6 (Weiterbildungsgebühren). Demnach werden fällig

- für Sprachkurse mit 2 SWS (30 Stunden pro Semester) 78,00 EUR

- für Sprachkurse mit 4 SWS (60 Stunden pro Semester) 156,00 EUR

2. Für Sprachkurse, die von Tutoren gehalten werden, werden fällig

- für Sprachkurse mit 2 SWS (30 Stunden pro Semester) 10,00 EUR

- für Sprachkurse mit 4 SWS (60 Stunden pro Semester) 20,00 EUR

3. Sprachintensivkurse

Für die Teilnahme von Studierenden anderer Einrichtungen an Sprachintensivkursen werden fällig

- für Sprachkurse mit 2 SWS (30 Stunden pro Semester) 30,00 EUR

- für Sprachkurse mit 4 SWS (60 Stunden pro Semester) 60,00 EUR

Für die Teilnahme von Studenten der BTU Cottbus und der FH Lausitz an Sprachintensivkursen werden keine Gebühren erhoben.

4. Für studienbegleitende DSH Vorbereitungskurse (6 SWS pro Semester) werden fällig 90,00 EUR

5. Prüfungsgebühren

- Die DSH Prüfungsgebühr für externe Teilnehmer mit Hochschulzugangsberechtigung beträgt 130,00 EUR

Die DSH Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. Dabei wird die Prüfungsgebühr erneut fällig.

- Die Prüfungsgebühr für das DAAD Zeugnis beträgt 20,00 EUR

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung (veröffentlicht im Amtsblatt 04/2002) tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 07.12.2006, der Anzeige durch den Kanzler i.V. des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus mit Schreiben vom 15.12.2006 und der Genehmigung

durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 24.05.2007.

Cottbus, den 15.06.2007

Die Ordnung wurde am 12.07.2007 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.07.2007 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.07.2007.

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli  
Präsident

---

<sup>1</sup> Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 8.9.1998: (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 40 vom 28.9.1998)

**Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg zu erhebenden Verwaltungsgebühren:**

Das Ministerium des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes fest:

1. Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zur Gebührenbemessung betragen ab dem 1. September 1998 für den

höheren Dienst	105,00 DM (53,69 €)
gehobenen Dienst	78,00 DM (39,88 €)
mittleren Dienst	61,00 DM (31,19 €)
einfachen Dienst	46,00 DM (23,52 €)

2. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.